

Satzung des Australian Shepherd Competition Club Germany

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Australian Shepherd Competition Club Germany.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53894 Mechernich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die ggf. erforderliche Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der ASCCG gehört dem Australian Shepherd Club of America (ASCA, Inc.) an. Die Unabhängigkeit des ASCCG wird dadurch nicht berührt. Durch die Mitgliedschaft des Vereins im ASCA, Inc. wird keine automatische Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder im ASCA, Inc. vermittelt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, auch Mitglied des ASCA, Inc. zu sein. Soweit die Haltung und die Zucht von Australian Shepherds regelnde „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. im Einklang mit deutschem Recht steht, gilt er in seiner jeweiligen Fassung auch für den ASCCG.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Sport-Events/Trials nach den Regeln des ASCA, Inc. zu organisieren und durchzuführen, sportliche Übungen und Leistungen von Hund und Besitzer zu fördern (BFH vom 13.12.1979, BStBl II 1979, S. 495), die Zucht von reinrassigen Australian Shepherds zu unterstützen und den Tierschutzgedanken zu pflegen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Erstattungen geschehen nach, zu dem Zeitpunkt, gesetzlichen Bestimmungen soweit nicht in eine Geschäftsordnung anders bestimmt

§ 3 Geschäftsordnung

Alle Verfahrensweisen, die nicht in der Satzung näher beschrieben werden, sind nach deutschen, vereinsüblichen Kriterien zu behandeln, wenn der Vorstand nicht eine andere Vorgehensweise in der Geschäftsordnung aufnimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. und zum ASCCG steht und die den Prinzipien und Zielen dieser Vereine zustimmt. Personen, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft vom ASCA, Inc. suspendiert oder ausgeschlossen sind können dem Verein nicht beitreten, bis sie vom ASCA, Inc. rehabilitiert wurden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem offiziellen „Antrag auf Mitgliedschaft“ des ASCCG an den Vorstand zu richten.

Der Antragsteller verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Satzung, den Regeln und dem „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. und des ASCCG. Bei Minderjährigen muss zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Antrag stehen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Im Falle der Ablehnung ist er nicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe verpflichtet.

3. Bei jeder Person, die ihre Mitgliedschaft erneuert, wird automatisch vorausgesetzt, dass sie jegliches Regelwerk des ASCCG sowie wenn zutreffend des ASCA, Inc. Folge leistet.

4. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimmrecht und sind antragsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind die Fördermitglieder.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus, am 1. Januar zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird nach den Bedürfnissen des Vereins vom Vorstand festgelegt und können geändert werden nachdem die Mitglieder mindestens 3 Monate zuvor davon benachrichtigt wurden.

7. Jedes Mitglied erklärt sich bei Antragstellung damit einverstanden, dass jegliche Korrespondenz mit dem Verein ausschließlich auf elektronischem Wege (Email) geführt wird.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Fördermitgliedschaft: Offen für jede Einzelperson, welche die erforderliche Eignung hat. Dieses Mitglied genießt alle Vorteile, welche vom Verein angeboten werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

2. Einzelvollmitgliedschaft: Wie die Fördermitgliedschaft, jedoch hat dieses Mitglied bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

3. Familienvollmitgliedschaft: Wie die Einzelmitgliedschaft, aber nur für im gleichen Haushalt lebende, direkte Familienmitglieder, welche die erforderliche Eignung haben. Volle Mitgliedschaft mit Stimmrecht wird jedem Familienmitglied zuerkannt, das 18 Jahre und älter ist.

4. Juniormitgliedschaft: Offen für jede Person unter 18 Jahren. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

5. Gründungs- und Ehrenmitgliedschaft: Ist eine Mitgliedschaft ohne Mitgliedsbeiträge mit vollem Stimmrecht. Sie wird durch einstimmige Abstimmung der Mitgliederversammlung vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vergeben um eine Person für ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Verein oder den Australian Shepherd zu ehren. Gründungsmitglieder gelten als Ehrenmitglieder.

5. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen

1. Durch Tod.

2. Durch Austritt. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich bei dem Schriftführer eingegangen sein, um für das Folgejahr gültig zu sein. Es gilt der Poststempel. Der Schriftführer informiert die anderen Vorstandsmitglieder. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Durch Zahlungssäumigkeit. Für jedes Mitglied, dessen Beiträge bis zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahrs nicht bezahlt sind, gilt die Mitgliedschaft als verfallen. Es muss ein neuer Mitgliedsantrag gestellt werden.

4. Durch Ausschluss.

Sollte ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, sonstige Regelungen des Vereins oder gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, oder die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins schädigen, so ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen gegen das jeweilige Mitglied zu verhängen:

Die auferlegte Sanktion ist dem Mitglied unter Angabe des Verstoßes bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen eine Sanktion innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe an die Adresse des Präsidenten Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von 7 Tagen. Eine verhängte Sanktion beginnt an dem Tag an dem die Widerspruchsfrist ungenutzt verstreicht, bzw. ab dem Tag der Vorstandsentscheidung über den Widerspruch.

Jedes Mitglied, das durch den ASCA, Inc. ausgeschlossen oder suspendiert wurde gilt im gleichen Maße ausgeschlossen oder suspendiert durch den ASCCG.

5. Wiederaufnahme. Nachdem ein zuvor ausgeschlossenes Mitglied einen neuen Aufnahmeantrag gestellt hat, kann der Vorstand durch eine 2/3 Mehrheit für seine Wiederaufnahme stimmen, zu Konditionen, die dem Vorstand angemessen erscheinen. Das ehemalige Mitglied, das einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, muss in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. stehen. Die vollen Rechte eines Mitglieds, das Stimmrecht eingeschlossen, erhält der Antragsteller erst, wenn der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat.

§ 7 Gutes Verhältnis

Ein Mitglied, das in „gutem Verhältnis“ steht, befolgt die Regeln des ASCA, Inc. und seiner Anschlussvereine. Es vertritt die Interessen des Vereins und der Rasse. Zum Beispiel stehen Mitglieder nicht in gutem Verhältnis, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben oder die vom ASCA, Inc. oder einem anderen Anschlussverein diszipliniert wurden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Präsidenten/in
dem/der Vizepräsident/in
dem/der Affiliate Repräsentative
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in
den Beisitzern/innen

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Ausnahme des/der Kassenwart/in/ Schriftführer/in. Falls diese Posten von einer einzigen Person ausgeübt werden, besitzt diese Person bei Vorstandssitzungen nur eine Stimme.

1.1. Der/Die Präsident/in: hat den Vorsitz bei allen Versammlungen und über den Vorstand und überwacht alle Vereinsaktivitäten. Er/Sie ist von Amts wegen Mitglied aller Komitees und hat alle Rechte und Verpflichtungen, die für das Amt normalerweise üblich sind.

1.2. Der/Die Vizepräsident/in übernimmt die Verpflichtungen des Präsidenten/ der Präsidentin während seiner/ihrer Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit. Im Falle des Rücktritts oder Todes des Präsidenten/ der Präsidentin übernimmt der/dir Vizepräsident/in das Amt für die verbleibende Amtszeit. Der Ersatz für den/die Vizepräsident/in wird für die verbleibende Amtszeit vom Vorstand bestimmt.

1.3. Der/Die Schriftführer/in bewahrt alle Aufzeichnungen den Verein betreffend auf, führt alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie, informiert die Mitglieder je nach Notwendigkeit und führt allen Schriftverkehr den Verein betreffend. Der/Die Schriftführer/in hat während jeder Versammlung Kopien der Satzung und jegliches Regelwerk zur Verfügung. Er/Sie informiert die Vorstandsmitglieder über ihre Wahl ins Amt

1.4. Der/Dir Kassenwart/in ist mit allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins betraut, zieht die Mitgliedsgebühren ein, zahlt Schulden des Vereins und führt akkurat Buch über alle Transaktionen unter seiner Aufsicht. Ausgaben über 100 Euro müssen vom Präsidenten/ von der Präsidentin genehmigt werden. Alle Einnahmen werden auf einer Bank, die vom Vorstand bestimmt wird, erfasst. Seine/Ihre Aufzeichnungen müssen zu jeder Zeit für alle Vorstandsmitglieder einsichtig sein und er/sie gibt auf jeder Mitgliederversammlung einen Finanzbericht ab. Am Ende des Geschäftsjahres gibt er/sie auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsfinanzen des vergangenen Jahres ab. Der/Die Kassenwart/in ist Treuhänder/in des Vereins.

1.5 Die Anzahl der Beisitzer werden durch den Vorstand bestimmt und in der Geschäftsordnung geregelt.

1.6. Der/Die Affiliate Repräsentative: ist die Verbindung zwischen dem Verein und dem Australian Shepherd Club of America, Inc. und ist als Vorstandsmitglied befugt, den Verein in allen Angelegenheiten und im Schriftverkehr gegenüber dem ASCA, Inc. und den anderen Anschlussvereinen zu vertreten. Alle Aktivitäten des/der Affiliate Repräsentative müssen zuvor vom Präsidenten/ von der Präsidentin und/oder dem Vorstand genehmigt werden. Er/Sie muss jede Korrespondenz und jede Aktivität in Verbindung mit dem ASCA, Inc. den Mitgliedern auf jeder Mitgliederversammlung vorlegen. Er/Sie vermittelt in allen Angelegenheiten mit dem Präsidenten/ der Präsidentin und/oder dem Vorstand. Der/Die Affiliate Repräsentative ist verantwortlich dafür, dass alle ASCA. Inc. Angelegenheiten dem Verein zugänglich gemacht werden.

2. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch ASCA Mitglieder sein und in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. stehen. Personen, die vom ASCA. Inc suspendiert oder ausgeschlossen wurden, können nicht in den Vorstand gewählt werden, solange, bis sie vom ASCA, Inc. rehabilitiert wurden.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt so wie in § 14 beschrieben.

4. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden angehalten, bei der Mehrzahl der Vorstandssitzungen anwesend zu sein, um ihr Amt ausreichend zu vertreten.

5. Der Vorstand übernimmt sein Amt sofort nach der Versammlung, in der er gewählt wurde. Sollte eine Wahl angefochten werden, bleibt der vorige Vorstand solange im Amt, bis die

Unstimmigkeiten beigelegt sind. Der neue Vorstand übernimmt unmittelbar nach der Beilegung der Unstimmigkeiten sein Amt.

6. Dem Vorstand werden alle geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins übertragen. Er ist berechtigt, Komitees einzusetzen, welche die Belange des Vereins vertreten und die Arbeit des Vereins voranbringen. Alle Komitees unterliegen der Autorität des Vorstandes und können zu jeder Zeit vom Vorstand aufgelöst oder ersetzt werden.

7. Sollten während einer Amtszeit ein Amt des Vorstandes frei werden, so wird dieses Amt durch Mehrheitswahl des Vorstandes neu besetzt und zwar auf der nächsten regulären Vorstandssitzung. Interessierte Mitglieder haben 14 Tage nach Onlinebekanntgabe Gelegenheit, sich für das kommissarische Amt zu bewerben. Ausgenommen ist das Amt des Präsidenten/ der Präsidentin, wie in dieser Satzung beschrieben. Jede Änderung in der Besetzung des Vorstandes muss dem ASCA Business Office innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden.

8. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Vorstandssitzungen werden vom Präsident einberufen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der Vorstandsmitglieder abstimmen. Wenn nicht anders in dieser Satzung spezifiziert, genügt in jedem Fall eine einfache Mehrheit.

10. Vereinsaufzeichnungen. Jedes Vorstandsmitglied muss für alle Geschäfte, die sein Amt beinhaltet, Buch führen. Alle Aufzeichnungen sind Eigentum des Vereins und müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich dafür, dass sein Nachfolger/seine Nachfolgerin im Amt die Aufzeichnungen spätestens 14 Tage nach einer Wahl bekommt. Sollte der/die alte oder der/die neue Amtsinhaber/in unentschuldigt solch eine Übergabe vereiteln, so stehen sie automatisch nicht mehr in gutem Verhältnis zum Verein. Bis zur erfolgreiche Übergabe bleibt der/die alte Amtsinhaber/in im Amt.

11. Absetzen eines Vorstandsmitglieds. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Zustimmung von drei anderen Vorstandsmitgliedern oder durch eine zwei-drittel Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung der Mitglieder von seinem Amt enthoben werden. Das Vorstandsmitglied, welches abgesetzt werden soll, kann an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit gutem Grund seines Amtes enthoben werden.

12. Alle Mitglieder in gutem Verhältnis sind berechtigt, auf Anfrage, den Vorstandssitzungen beizuwohnen sofern dies nach deutschem Recht zulässig ist. Ausnahme ist, wenn es sich um einen Fall von disziplinarischen Maßnahmen handelt. In diesem Falle sind ausschließlich der Vorstand und die Person, die es betrifft, anwesend.

§10 Gesetzliche Vertreter

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin gemeinsam.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident/die Präsidentin und/oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Eine oder mehrere Mitgliederversammlungen werden jährlich einberufen, wobei die Termine vom Vorstand festgelegt werden. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor

dem festgelegten Termin elektronisch davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo die Mitgliederversammlung stattfindet.

Wurde die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen so gilt sie automatisch als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten und dem Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin elektronisch davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo die Jahreshauptversammlung stattfindet. Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern elektronisch zugestellt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge müssen vom Antragsteller persönlich auf der Mitgliederversammlung erläutert werden. Erfolgt dies nicht so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. als zurückgenommen.

Während der Mitgliederversammlung können keine weiteren neuen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen schriftlich beantragt werden und von 50 % der Mitgliedschaft unterzeichnet sein. Sie müssen durch eine schriftliche Petition beim Vorstand eingereicht werden. Diese Petition muss dem Vorstand mindestens 45 Tage vor dem verlangten Termin vorliegen. Der Schriftführer muss die Mitglieder elektronisch mindestens 30 Tage vor dem verlangten Termin davon in Kenntnis setzen.

4. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, die Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über Anträge; Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in schriftlicher Form bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail Adresse) verschickt wurde.

§ 12 Verantwortlichkeit der Mitglieder

Außer der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind die Mitglieder nicht haftbar für alte oder derzeitige Schulden oder Verpflichtungen des Vereins.

Vorstandsmitglieder haften für den Verein nach Maßgabe der jeweils geltenden gerichtlichen Bestimmungen.

Ein Mitglied kann nicht ohne Zustimmung des Vorstandes für den Verein Schulden machen. Wenn doch ist diese Person persönlich für die Schulden verantwortlich.

Der Vorstand kann einer Verschuldung durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die bei der entsprechenden Versammlung anwesend sind, zustimmen.

Die Mitglieder sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidenten nicht zur Nutzung des Namens und des Logos des Vereins berechtigt. Die Adresslisten des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Die kommerzielle Verwendung der Adresslisten ist nicht zulässig.

§ 13 Nominierungen und Wahlen

1. Nominierungen müssen rechtzeitig bekannt gegeben werden, sodass der neue Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung in den Wahljahren gewählt werden kann.

Spätestens 90 Tage vor der Jahreshauptversammlung ernennt der Präsident ein Wahlkomitee, welches Kandidaten für die zu wählenden Ämter des Vorstandes vorschlägt

und präsentiert. Das Wahlkomitee besteht aus drei Vollmitgliedern in gutem Verhältnis. Der Präsident/die Präsidentin kann nicht im Wahlkomitee sein.
Das Wahlkomitee wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.

- a. Kein Mitglied, welches seinen/ihren Beitrag nicht gezahlt hat kann nominiert werden
- b. Kein Mitglied, welches der Nominierung nicht zugestimmt hat kann nominiert werden.
- c. Kein Mitglied, welches vom ASCA oder vom ASCCG ausgeschlossen oder suspendiert wurde kann nominiert werden.

2. 45 Tage vor der Jahreshauptversammlung werden die Nominierten den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf einem Onlinemedium des Vereins vorgestellt. Zusätzliche Nominierungen können zu diesem Zeitpunkt von der Mitgliedschaft per Email an den Vorsitzende des Wahlkomitees vorgeschlagen werden. Alle Nominierten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Nominierung zustimmen, um anerkannt zu werden.

3. Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung statt. Die Wahl wird geleitet durch ein Mitglied des Wahlkomitees.

Die Wahl der Kandidaten erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit für mehrere Kandidaten entscheidet die Stichwahl. Die gewählten Kandidaten treten ihr Amt sofort an. Nominierte Kandidaten können nicht wählen.

4. Nominierungen, Wahlen und Abstimmungen können nicht anders erfolgen als hier beschrieben.

§ 14 Verträge, Guthaben und Kapital

1. Alle Bankkonten werden im Namen des „Australian Shepherd Competition Club Germany“ geführt. Die Konten werden bei einem versicherten Kreditinstitut geführt in Deutschland

2. Alle Auszahlungen werden durch Überweisung/ Kreditkarte vorgenommen, autorisiert durch den/die Kassenwart/in und den/die Präsidenten/in.

3. Der Vorstand kann einen oder mehrere Vorstandsmitglieder des Vereins autorisieren, Verträge und andere Geschäfte im Namen des Vereins abzuschließen/abzuwickeln.

4. Alle Einnahmen des Vereins werden auf das Vereinskonto eingezahlt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird jährlich einer Steuerberatergesellschaft zur Prüfung und Bearbeitung – im steuerrechtlichen Sinne – übergeben.

§ 16 Show Koordinatoren

Show Koordinatoren werden vom Vorstand bestimmt. Sie stellen die Verbindung zwischen dem Verein und dem ASCA Show Office dar. Sie sind verantwortlich für alle Schriftstücke zur Sanktionierung von ASCA Shows und Trials und dafür unterschreibtberechtigt.

§ 17 Einsetzen und Absetzen von Komitees

1. Nach Genehmigung durch den Vorstand kann der/die Präsident/in permanente oder zeitlich begrenzte Komitees einsetzen, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
2. Ein Komitee kann jederzeit durch Abstimmung des Vorstandes abgesetzt werden. Es genügt eine einfache Mehrheit.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Abstimmung der Mitglieder erfolgen. Änderungen können durch den Vorstand beantragt werden, oder durch schriftlichen Antrag, unterschrieben von 50% der Mitglieder in gutem Verhältnis zum Verein und adressiert an den Schriftführer.
2. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht werden, in der die Änderungen vorgeschlagen wurden.
3. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen vom ASCA, Inc. genehmigt werden, bevor eine endgültige Abstimmung der Mitglieder erfolgt.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen, ist der Vorstand ermächtigt, für die erforderlichen Änderungen der Satzung zu sorgen ohne Abstimmung durch die Mitgliedschaft.

§ 19 Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen

1. Alle Auseinandersetzungen werden gemäß den Regeln für Auseinandersetzungen (Dispute Rules) behandelt, so wie sie vom ASCA, Inc. genehmigt wurden. Alle disziplinarischen Maßnahmen, die vom Verein beschlossen werden, müssen im Einklang mit diesen Regeln stehen.
2. Jedes Mitglied, das vom Australian Shepherd Club of America, Inc. ausgeschlossen wurde, wird automatisch vom ASCCG für eine ähnlich lange Zeit ausgeschlossen.
3. Vereinsmitglieder so wie alle Nicht-Mitglieder die an Vereinsaktivitäten teilnehmen stimmen allen Regeln und Bestimmungen des ASCA, Inc. und dieses Vereins zu. Antragsformulare für die Aufnahme in den Verein und für die Teilnahme an Aktivitäten müssen dieses Einverständnis beinhalten.
4. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich gemäß der Prinzipien des Vereins verhalten, so wie in der Satzung beschrieben. Bei Nichteinhaltung können disziplinarische Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.

§ 20 Auflösung

Der Verein kann jederzeit durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder in gutem Verhältnis aufgelöst werden.

1. Im Falle der Auflösung, freiwillig, unfreiwillig oder durch gerichtliche Verfügung, kann kein Besitz, Kapital, Vermögen oder Ertrag an irgendein Mitglied übertragen werden, außer, wenn solch eine Übertragung eine Tilgung einer unumstrittenen und gut dokumentierten Schuld des Vereins gegenüber dem Mitglied bedeutet. Das gesamte restliche Vermögen, der Besitz, Kapital oder die Erträge des Vereins müssen einer wohlthätigen Einrichtung im Sinne des

Tierschutzes gestiftet werden oder als Spende der „ASHGI“ zugänglich gemacht werden, je nachdem, wie der Vorstand entscheidet.

2. Vermögen, die Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins sind, werden an den „ASCA Dispute Funds Trust“ überwiesen. Nach der Beilegung der Meinungsverschiedenheiten, wird das fragliche Vermögen entweder an den rechtmäßigen Empfänger ausgezahlt oder an den „ASHGI Fund“ überwiesen, im Namen des sich auflösenden Vereins.

3. Die Auflösung des Vereins muss beim ASCA, Inc. schriftlich angezeigt werden bevor die Auflösung rechtskräftig ist.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am 21.07.2013 in Kraft getreten.

Geschäftsordnung

Anzahl der Beisitzer

Sanktionen